Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 44. Oels, den 29. Oktober 1897. 35. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 414. Oels, den 28. Oktober 1897

Betrifft die Einkommensteuer-Veranlagung für 1898/99.

Nachdem die Personenstandsaufnahme beendet und deren Ergebniß in das Personenverzeichniß (Muster III.) eingetragen ist, hat die Aufstellung der Staatssteuerliste (Muster A.), der Staatssteuerrolle (Muster V.) und der Gemeindesteuerliste **sofort** zu erfolgen.

Bei Anfertigung dieser Listen ist Folgendes zu beachten:

I. Staatssteuerliste.

Dieselbe ist Seitens der Guts- und Gemeinde-Vorsteher nur in denjenigen Spalten auszufüllen, welche auf die **Einkommensteuer** Bezug haben; dagegen bleiben die auf die **Ergänzungssteuer** bezüglichen Spalten, insbesondere die Spalten 6b., 10, 13, 15b., 17, 19², 22, 27b., 28—32, 33b., 34—37 unausgefüllt.

Behufs Vorbereitung der Staatssteuerliste sind zunächst die Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen sorgfältig zu ermitteln. Die Besteuerungsmerkmale in der vorjährigen Staatssteuerliste werden zwar bei der bevorstehenden Veranlagung einen schätzbaren Anhalt gewähren, dürfen jedoch keineswegs ohne eingehende Prüfung in die neue Staatssteuerliste übernommen werden. Die Einrückung der einzelnen Beträge des Einkommens muß vielmehr nach gewissenhafter Schätzung des Gemeinde- bezw. Gutsvorstehers unter sorgfältiger Beachtung der obwaltenden besonderen Verhältnisse erfolgen. Als Einkommen gelten nach § 7 des Einkommensteuergesetzes die gesammten Jahreseinkünfte des Steuerpflichtigen in Geld und Geldwerth aus:

1. **Kapitalvermögen**, insbesondere Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art (§ 12 des Gesetzes bezw. Artikel 8 und 9 der Ausführungs-Anweisung.)
2. **Grundvermögen**, umfassend die Erträge sämmtlichen Grundbesitzes, welcher dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehört oder aus dem ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt. (§ 13 des Gesetzes bezw. Artikel 10—16 der Ausführungs-Anweisung.)

   Das Einkommen aus Grundvermögen ist stets einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause oder der dem Censiten zustehenden freien Wohnung, sowie einschließlich des Werthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft zum Ansatz zu bringen.
3. **Handel und Gewerbe**, umfassend den Gewinn aus gewerblichen oder Handels-Unternehmungen jeder Art, einschließlich des Werthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse des eigenen Gewerbebetriebes. (§ 14 des Gesetzes bezw. Artikel 17—20 der Ausführungs-Anweisung.)

   (Als Einkommen aus Grundvermögen, sowie aus Handel und Gewerbe sind die **Nettoeinnahmen** anzusetzen, also der Gesammtertrag vermindert um
   a. die Bewirthschaftungs- bezw. Betriebs- oder Geschäftskosten;
   b. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen u. s. w.)

   Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer darf **nicht** in Abzug gebracht werden.
4. **Gewinnbringende Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen**, umfassend insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Pensionen, Wittwen- und Waisengelder, Altentheile und sonstige fortlaufende Einnahmen. (§ 15 des Gesetzes bezw. Artikel 21—23 der Ausführungs-Anweisung.)

   Pensionserhöhungen, Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrenzulagen sind zur Anrechnung **nicht** geeignet.

Die **feststehenden** Einnahmen (Löhne, Besoldungen, welche nach Tages-, Wochen-, Monats-, Jahressätzen bedungen sind, die in bestimmter Höhe zugesicherten Zinsen) sind nach ihrem zur Zeit der Veranlagung bekannten Betrage für dasjenige Steuerjahr zu berechnen, für welches die Veranlagung erfolgt. Ihrem Betrage nach **unbestimmte** oder **schwankende** Einnahmen, wie Dividenden von Aktien, Erträge aus dem Betriebe von Landwirthschaft, Handel oder Gewerbe, Einnahmen aus Tantiemen, Gebühren u. s. w. sind nach dem Durchschnitt der 3 der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Wirthschaftsjahre zu berechnen; wenn aber diese Einnahmen noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraums ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die von dem Einkommen in Abrechnung zu bringenden zulässigen Abzüge

bestehen nach § 9 des Einkommensteuergesetzes in:

a. den Schuldenzinsen und den zu entrichtenden Renten. Nur diejenigen Schuldenzinsen dürfen berücksichtigt

werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung derjenigen Steuerpflichtigen zu beschaffen, welchen eine Steuer-Erklärung nicht obliegt, kann der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher dieselben auffordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, sowie die nachstehend unter b., c. und d. aufgeführten Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen, Policen u. s. w.) nachzuweisen;

b. den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten, Altentheile, (Auszüge, Name, Stand, Alter und Wohnort des Auszugsempfängers sind anzugeben);

c. den von den Steuerpflichtigen für die eigene Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträgen zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen;

d. den Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen, nicht auch seiner Angehörigen, auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

In die Staatssteuerliste werden aus dem Personenverzeichnisse alle diejenigen Personen übertragen,

a. welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark zur Steuer veranlagt waren;

b. welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde- (Guts-) Vorstehers ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Im Falle die Voraussetzungen zu a. und b. zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 des Einkommensteuer-Gesetzes — wegen eines oder mehrerer Familienmitglieder unter 14 Jahren — zu machen, oder weil die Freistellung gemäß § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes — wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirthschaftlicher Verhältnisse — zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des § 17, 2 und 3 des Ergänzungssteuer-Gesetzes begründet ist. Ob einer dieser Fälle vorliegt und zu berücksichtigen ist, hat nicht der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher, sondern die Voreinschätzungs- bezw. Veranlagungs-Commission zu beurtheilen: der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher muß sich auf einen entsprechenden Hinweis auf den Ermäßigungsgrund in Spalte 38 beschränken.

Zur Beurtheilung der Frage, welche nicht einkommensteuerpflichtigen Censiten unter Beobachtung der vorstehenden Gesichtspunkte wegen eines Gesammtvermögens von mehr als 6000 Mark in die Staatssteuerliste aufzunehmen sind, ist eine genauere Kenntniß der auf die Vermögensberechnung bezüglichen Bestimmungen unerläßlich. Ich verweise deshalb auf die §§ 6 bis 16 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 134) und die Artikel 4 bis 13 der Ausführungs-Anweisung vom 3. April 1894 (Reg.-Amtsblatt Nr. 27 Beilage S. 118 bis 131), mit deren Inhalte sich die Guts- und Gemeindevorsteher baldigst vertraut machen wollen. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben diejenigen Personen ausgeschlossen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichniß aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer, noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie

1. Angehörige des deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
2. Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
3. zu den in den §§ 3 des Einkommensteuer- und des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

In Ansehung der zu 1 bis 3 gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen (einschließlich des Haushaltungs-Vorstandes) ausgefüllt und in Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob den vorbezeichneten Personen Einkommen aus der preußischen Staatskasse (Besoldung, Pension, Wartegeld), aus preußischem Grundbesitz, aus preußischen Gewerbe- oder Handels-Anlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten zufließt. Ist dies der Fall, so sind die betreffenden Personen ebenfalls in die Staatssteuerliste zu übertragen.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichniß beobachteten Reihenfolge aufgenommen. Die Spalten 1a und b der Staatssteuerliste bleiben vorläufig unausgefüllt. Die Spalten 3 bis 5 sind in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses auszufüllen. **In diesen Spalten ist unter den Linien und zwar unter a das Alter des Mannes, unter b das Alter der Frau, unter c das Alter der Söhne und unter d das Alter der Töchter anzugeben. Diese Anordnung ist genau zu beachten.**

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- und Veranlagungs-Commission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) verzeichnet. Die auf die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bezüglichen Eintragungen in die Staatssteuerliste sind durch die Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission und, soweit es sich um diese selbst handelt, durch deren Stellvertreter zu bewirken. Zu diesem Zwecke sind die Staatssteuerlisten, sobald die auf die übrigen steuerpflichtigen Personen des Gemeinde- (Guts) Bezirks bezüglichen Eintragungen vorgenommen sind, mit den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichniß, Hausliste u. s. w.) den betreffenden Vorsitzenden resp. Stellvertretern einzuhändigen. Die auf die Einkommensteuer bezüglichen Angaben sind auch hinsichtlich derjenigen Personen zu machen, welche ein Einkommen von mehr als 3000 Mark haben. Besondere Sorgfalt ist auch der Ermittelung der bebauten Flächen des Grundsteuer-Reinertrages, des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes, des Pachtzinses und der Viehbestände zuzuwenden.

Für die sämmtlichen in die Staatssteuerliste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahres-Einkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15a, 16, 18, 19I.,

20, 21, zu vermerken, auch in der Spalte 26 der zuletzt entrichtete Einkommensteuersatz einzutragen. **Darauf sind die Personenverzeichnisse durch Ausfüllung der Spalten 7 bis 12 a zu vervollständigen, seitenweise aufzurechnen und die einzelnen Seitensummen in Wiederholungen zusammenzustellen.**

II. Staatssteuerrolle.

Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde- (Guts)-Vorsteher die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde- (den Gutsbezirk) bestimmte Staatssteuerrolle nach dem Muster V. durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.

III. Gemeindesteuerliste.

Sollen in Gemeinden, in welchen die **Gemeinde- oder Kirchen-, Schul-** u. s. w. **Abgaben** nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen sind, Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark hierzu herangezogen werden, so ist nach den §§ 74, 75 des Gesetzes auf Grund des Personen-Verzeichnisses (Muster III.) eine besondere Gemeindesteuerliste aufzustellen. Der Gemeinde-Vorsteher hat dieselbe in den Spalten 1—18 und 21 auszufüllen.

Die Gemeindesteuerliste ist entbehrlich für Gutsbezirke, in denen der Gutsherr **allein** — ohne Concurrenz der Bewohner des Gutsbezirks — **sämmtliche** öffentlich-rechtliche Verbandslasten, insbesondere auch Kreis-, Armen-, Schul- und Kirchlasten trägt.

IV. Liste der Personen, von denen eine Steuer-Erklärung zu erfordern sein wird.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach ihrem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung ihres Vorschlages mir bis zum 15. November cr. einzureichen. In dieses Verzeichniß werden auch alle diejenigen Personen aufzunehmen sein, von denen anzunehmen ist, daß sie Kapitalvermögen besitzen, ohne daß dessen Vorhandensein oder Betrag von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher nachgewiesen werden kann, sowie diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden, deren Geschäftsgewinn sich mit Sicherheit nicht ermitteln läßt.

Zur Erledigung der Vorbereitungsgeschäfte für die Veranlagung haben die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher die Zeit vom 3. bis 17. November cr. zur Verfügung.

Das gesammte Material, also

1. Personenverzeichniß nebst Hauslisten, 2. Staatssteuerliste, 2. Staatssteuerrolle, 4. Gemeindesteuerliste, 5. etwaige anderweite Unterlagen für die Beurtheilung der Steuerverhältnisse, wie z. B. über Schuldenzinsen u. s. w., und zwar geheftet,

ist am 19. November an den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission (**nicht** etwa an mich) einzusenden, so daß es spätestens

am 20. November d. J.

sich in dessen Händen befindet.

Ausgeschlossen ist selbstverständlich der Fall, wo der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher selbst Vorsitzender der Voreinschätzungs-Commission ist.

Eine Ueberschreitung des obigen Termines ist **auf keinen Fall** gestattet und würde den gesammten Gang des Veranlagungsgeschäfts aufhalten.

Die Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commissionen werden angewiesen werden, mir von **jedem** Falle der nicht pünktlichen Innehaltung des obigen Termins **sofort** Anzeige zu erstatten.

Die vorgeschriebenen Formulare müssen von den Gemeinden und Gutsbezirken selbst beschafft werden. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche durch Druckfehler oder Verschiedenheiten in Format oder Druckart entstehen könnten, habe ich vorschriftsmäßige Formulare durch die hiesige Buchdruckerei von A. Ludwig anfertigen lassen. Die Magisträte, Gemeinde- (Guts-) Vorsteher ersuche ich, nur von diesen Formularen Gebrauch zu machen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 415. Oels, den 28. Oktober 1897.

Den Herrn Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen die Staatssteuerlisten für 1897/98 behufs Benutzung bei der bevorstehenden Einkommensteuer-Veranlagung für 1898/99 zugehen.

Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß diese Listen sorgfältig aufzubewahren und nach gemachtem Gebrauch alsbald an mich zurückzureichen sind.

Nr. 416. Oels, den 25. Oktober 1897.

Nach § 41 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 steht das Gemeinderecht (also auch das Gemeindestimmrecht) jedem selbstständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher

1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist und
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz hat,
4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt,
5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
6. a. 2c.
   b. 2c.
   c. zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist.

Da Geistliche und Lehrer, wenn sie weder Grundstücke noch sonst irgend Privatvermögen besitzen, von Gemeindeabgaben befreit sind, so war mit Rücksicht auf den Punkt 5 obiger Gesetzesbestimmung in Frage gekommen, ob Geistliche und Lehrer in der Gemeinde stimmberechtigt sind oder nicht.

Ich bemerke, daß die Geistlichen und Lehrer überall da ein Stimmrecht in der Gemeinde zu beanspruchen haben, wo sie die Bedingungen zu 1—4 und zu 6 obiger Gesetzesbestimmung erfüllen. Da nach gesetzlicher Vorschrift keine Gemeindeabgaben auf sie „entfallen", falls sie weder vom Grundbesitz noch von sonstigem Privatvermögen dazu veranlagt sind, so kann ihnen aus der Nichtzahlung derselben auch kein Rechtsnachtheil erwachsen.

Nr. 417. Oels, den 26. Oktober 1897.

Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Vereins für Geflügel- und Singvögelzucht in Bolkenhain die Genehmigung ertheilt, eine öffentliche Verloosung von Ausstellungsgegenständen der daselbst stattfindenden allgemeinen Geflügel-Ausstellung zu veranstalten.

Es können 3000 Loose à 50 Pf. innerhalb der Regierungs-Bezirke Breslau und Liegnitz ausgegeben werden.

Nr. 418. Oels, den 22. Oktober 1897.

Die am 1. Dezember d. J. stattfindende Viehzählung betreffend.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1892 ist die Vornahme einer allgemeinen Viehzählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember d. J. angeordnet worden. Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden. Den letzteren werden die zur Viehzählung erforderlichen Formulare, nämlich

1. die Zählkarte A
2. die Anweisung für die Zähler (B)
3. die Controlliste für die Zähler (C)
4. die Anweisung für die Behörden (D)
5. die Ortsliste (E)

in den nächsten Tagen von mir übersandt werden. Die Ortsbehörden wollen sich nach dem Eintreffen der Formulare davon überzeugen, ob das Material zur Zählung ausreicht und eventl. den Mehrbedarf bei mir schleunigst anmelden.

Was die Zählung selbst anlangt, so geben die hierzu erlassenen ministeriellen Anweisungen (Formulare B und D) ausreichende Belehrung. Die Ortsbehörden wollen sich mit dem Inhalt derselben eingehend vertraut machen und für die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung Sorge tragen. Hervorheben will ich nur, daß die Zählkarte A nicht den Viehbestand jeden einzelnen Hauses, sondern jedes Gehöftes oder Anwesens anzugeben hat. Außerdem ist durch die Zählung die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Gehöfte festzustellen.

Es darf erwartet werden, daß sich wie in früheren Jahren auch für die diesjährige Zählung Personen in genügender Anzahl finden werden, welche das Amt des Zählers als Ehrenamt zu übernehmen bereit sind. Insbesondere richte ich an die Herren Lehrer das Ersuchen, die Ortsbehörden bei der Ausführung des Zählgeschäfts nach Kräften zu unterstützen.

Nach der Anweisung des Herrn Ministers — D § 7 — sind mir nach beendeter Zählung die Zählkarten, geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken, nebst der Reinschrift der Controlliste, den beiden Ortslisten und den unbenutzt gebliebenen Zählkarten in sorgfältiger Verpackung bis **spätestens** zum 9. Dezember d. J. zu übermitteln. Jedes Packet ist mit folgender Aufschrift zu versehen.

Viehzählung vom 1. Dezember 1897.

Kreis Oels, Gemeinde- bezw. Gutsbezirk (Name). Das Concept der Controlliste sowie das 3. Exemplar der Ortsliste sind von den Ortsbehörden zurückzubehalten und aufzubewahren.

Nr. 419. Oels, den 25. Oktober 1897.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß die Aufbewahrung der Neben-Exemplare der nach § 16 u. f. der Gewerbeordnung ertheilten, sowie der Genehmigungs-Urkunden für Dampfkessel mit der der Bedeutung der Stücke entsprechenden Sorgfalt geschieht

Zu diesem Behufe wird es sich empfehlen, bei jeder Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sich mehrere solche gewerbliche Anlagen befinden, für jede derselben ein besonderes Aktenheft anzulegen, in welches neben den Urkunden auch die Pläne und Beschreibungen einzuheften sind, diese Hefte nach Unternehmern und Ortschaften geordnet zusammen aufzubewahren.

Die Gewerbe-Unternehmer sind anzuhalten, die **ihnen bereits ertheilten** Concessions-Urkunden und Nachträge nebst Zubehör stets so aufzubewahren, daß sie dem revidirenden Beamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können; bei neuen Concessions-Ertheilungen wird ihnen dies bei der Ausfertigung durch die Beschlußbehörden aufgegeben werden.

Nr. 420. Oels, den 7. Oktober 1897.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen, bei welchen sämmtlichen Mannschaften die Füße gemessen werden, finden im Kreise Oels statt:

den 3. November, Vormittags 9½ Uhr, in Briese — am Ausgange nach Lorke und Ostrowine — Feldweg —
für die Ortschaften: Briese, Höhnigern, Ostrowine, Bogschütz Neudorf b./J., Groß-Graben, Grüneiche, Sechskiefern und Neuhaus;

den 3. November, Nachmittags 2 Uhr, in Strehlitz am Ausgange nach Zantkau — Feldweg —
für die Ortschaften: Gutwohne, Döberle, Carlsburg, Kurzwitz, Schwundnig, Schickerwitz, Tschertwitz, Rotherinne, Strehlitz, Stadt und Dorf Juliusburg, Jackschönau, Jenkwitz, Weißensee, Bartkerey, Maliers und Bukowinke;

den 4. November, Vormittags 9 Uhr, in Peuke — Platz vor dem Gasde'schen Gasthause —
für die Ortschaften: Stein, Pühlau, Langewiese, Domatschine, Sibyllenort, Peuke, Bohrau, Loischwitz, Eichgrund, Dobrischau, Jäntschdorf und Stampen;

den 4. November, Nachmittags 1 Uhr, in Groß-Weigelsdorf — im Waschke'schen Garten —
für die Ortschaften: Stadt und Dominium Handsfeld, Goerlitz, Wildschütz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Schleibitz, Dörndorf, Klein-Peterwitz, Sacrau und Mikau;

den 5. November, Vormittags 9 Uhr, in Oels — auf dem Viehmarkte —
für die Ortschaften: Oels, Leuchten, Rathe, Schmarse, Dammer, Spahlitz und Zucklau.

Den 3. November, Vormittags 9 Uhr, in Bernstadt — auf dem Stallplatze der 3. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 8 —
für die Ortschaften: Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Langenhof mit Schäferei, Kunzendorf, Vogelgesang, Patschkey, Sadewitz, Klein-Zöllnig, Buchwald, Pangau, Wortsdorf, Neudorf b./B., Weidenbach und Laubsky;

den 3. November, Nachmittags 2 Uhr in Lampersdorf — am Ausgange des Dorfes nach Fürsten-Ellguth —
für die Ortschaften: Kraschen, Nieder- und Ober-Pittzen, Lampersdorf, Fürsten-Ellguth, Wilhelminenort mit Baruthe und Ziegelscheune, Ober-, Nieder-Mühlatschütz mit Waldvorwerk, Mittel- und Klein-Mühlatschütz mit Augustavorwerk, Ziegelhof, Postelwitz und Zantoch;

den 4. November, Vormittags 10 Uhr, in Ulbersdorf — am Ausgange nach Reesewitz —
für die Ortschaften: Alt-Ellguth mit Lorke und Heydane, Pontwitz mit Jonas, Eichenhof Gut, Ulbersdorf, Gimmel mit Guthawe und Obrath, Reesewitz, Schönau, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Galbitz, Nauke und Wabnitz;

den 4. November, Nachmittags 2 Uhr, in Grüttenberg — auf dem Platze vor dem Dominium —
für die Ortschaften: Schützendorf, Allerheiligen, Neuhof b./W., Wiesegrade, Schmoltschütz, Grüttenberg mit Eichvorwerk, Stronn, Korschlitz, Groß-Zöllnig, Schwierse mit Marienvorwerk, Würtemberg, Buselwitz und Zessel mit Katutsche und Kochevorwerk;

Nebst zwei Beilagen.

den 5. November, Vormittags 10 Uhr, in Kaltvorwerk — auf dem Platze vor dem Hantke'schen Gasthause — für die Ortschaften: Vielguth mit Katzur, Berghäuser und Waldschäferei, Neu-Ellguth, Neu-Schmollen mit Milchawe und Waldhäuser, Kaltvorwerk, Klein-Ellguth, Kritschen mit Grunhof, Waldmühle und Schweitzerei, Ludwigsdorf, Groß-Ellguth, Kronendorf, Ober- und Nieder-Schmollen und Crompusch;

den 5. November, Nachmittags 2 Uhr, in Klein-Oels — auf dem Platze vor dem Miserre'schen Gasthause — für die Ortschaften: Pischkawe, Süßwinkel, Klein-Oels, Kunersdorf mit Mühldorf und Sandhäuser, Neuhof b./R., Medlitz, Raake und Netsche.

Es gestellen sich:

1. **alle Reservisten,** welche in der Zeit vom 1. April 1890 ab und später in den Militärdienst getreten sind, **also die Jahrgänge** 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896 und 1897;
2. **alle zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition des Truppentheils beurlaubten Mannschaften;**
3. **diejenigen Landwehr-Mannschaften der Jahresklasse 1885,** welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1885, **sowie diejenigen freiwillig 4 Jahre aktiv gedienten Cavalleristen der Jahresklasse 1887,** welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1887 eingetreten und nicht mit Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse bestraft sind.

Die Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Control-Versammlung dem aktiven Heere an und sind gleich den Mannschaften des aktiven Dienststandes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Befreiungsgesuche von der Control-Versammlung sind spätestens 10 Tage vorher bei dem Hauptmeldeamt in Oels anzubringen. Nur begründete Gesuche, welche von den Ortsbehörden **beglaubigt und befürwortet** sind, finden Berücksichtigung.

Das Fehlen ohne genügende Entschuldigung wird mit Arrest bestraft.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß jeder Mann sich auf dem Controlplatze zu gestellen hat, zu welchem sein Wohnort gehört.

Alle Mannschaften haben sämmtliche Militärpapiere zur Stelle zu bringen.

Königliches Bezirks-Commando.

Oels, den 11. Oktober 1897.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung hiermit veröffentliche, ersuche ich die Magisträte, Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände des Kreises, dieselbe den Ortsangesessenen in gehöriger Weise baldigst zur Kenntniß zu bringen.

Nr. 421. Oels, den 22. Oktober 1897.

Personal-Chronik.

Vereidigt: Der Wirthschafts-Inspektor Paul Vogt aus Kurzwitz als stellvertretender Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Schickerwitz.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 21. Oktober 1897.

Bekanntmachung.

Unter dem Schwarzviehbestande des Arbeiters Carl Wolf hier — Hinterhäuser 10 — ist die Schweineseuche ausgebrochen und wird daselbst die Stall- und Gehöftssperre hiermit angeordnet.

Die Polizei-Verwaltung.

Juliusburg, den 28. Oktober 1897.

Unter den Schweinebeständen des Revierförsters Michaelis zu Forsthaus Juliusburg ist der Rothlauf ausgebrochen. Die Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Holletschek.

Breslau, den 23. Oktober 1897.

Neue Posthülfstelle.

In dem zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Sibyllenort gehörigen Orte **Stein** wird vom 1. November ab eine **Posthülfstelle** in Wirksamkeit treten. Verbindung erhält die Posthülfstelle durch die Landbriefträger des Postamts in Sibyllenort an den Werktagen gegen 8¾ Vorm. und 3¾ Nachm., an den Sonntagen gegen 10¾ Vorm.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Groß-Wartenberg, den 25. Oktober 1897.

Steckbriefs-Erledigung.

Steckbrief vom 6. Mai 1897 gegen Buchdrucker Otto Tschuschke erledigt.

Der Amtsanwalt.

Oberförsterei Bernstadt.

Freihändiger Holzverkauf.

Der freihändige Holzverkauf findet vom 1. November nur noch jeden **Sonnabend** von 8—11 Uhr statt.

Bernstadt, den 16. Oktober 1897.

Der Oberförster.

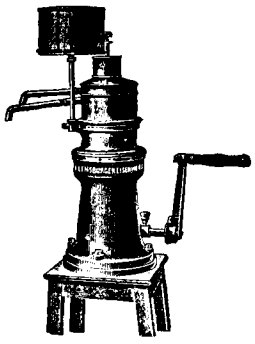

Neueste Flensburger Patent-Germania-Centrifuge

für Handbetrieb in drei Größen von 100, 150 und 250 Liter stündlicher Leistung.

Vorzüge: Größte Dauerhaftigkeit. Praktische, solide, einfache Construktion, bei welcher Reparaturen fast gänzlich ausgeschlossen sind. Schärfste Entsahnung, spielend leichter Gang, einfache Bedienung, bequeme Reinigung.

Prospekte gratis und franko durch den General-Vertreter des Flensburger Eisenwerkes

Wilhelm Boese sen.,

Breslau, Lothringerstraße 14.

Zur Düngung der Wiese.

Früher gab es kein künstliches Düngemittel, das zur Düngung der Wiesen als besonders geeignet, als das beste hingestellt werden konnte, und die sogenannten Spezialwiesendünger, die allerdings recht gut wirken, stellten sich viel zu hoch im Preise; dadurch aber verbot sich die allgemeine Einführung derselben ganz von selbst. Heute sind wir dagegen hinsichtlich der Wiesendüngung aller Sorge ledig; denn wir besitzen jetzt Wiesendüngungsmittel von so hervorragender Beschaffenheit, daß sie alle künstlichen Zusammensetzungen weit hinter sich lassen; zudem haben sie noch den Vorzug großer Billigkeit.

Wenn es sich um Düngung der Wiesen handelt, so kommen bekanntlich Phosphorsäure und Kainit hauptsächlich in Betracht. Die Phosphorsäure giebt man am besten und billigsten in Form von Thomasschlackenmehl, wovon bei der ersten Düngung etwa 500 kg pro ha, bei der späteren Jahresdüngung aber 300 bis 400 kg pro ha mit Vortheil gebraucht werden.

Das Kali wird durch Kainit zugeführt. Bezüglich der Stärke der Kalidüngung kann eine bestimmte Vorschrift nicht gemacht werden. Sind die Wiesen bewässerbar oder haben sie schweren Boden aufzuweisen, so tritt die Kalidüngung in den Hintergrund, wir werden dann, wenn überhaupt ein Kali-Ersatz angezeigt erscheint, höchstens bis zu 300 kg pro ha verbrauchen. Haben wir es dagegen mit leichterem, sandigem Boden oder mit Moorboden zu thun, so wird man das Quantum vortheilhaft auf 600 bis 700 kg Kainit pro ha steigern.

Die genannten Düngemittel können im Herbste direkt nach der Heuernte, und den Winter hindurch bis zum Frühjahr ausgestreut werden.

Arbeiter

werden noch angenommen.

Zuckerfabrik Bernstadt.

Formulare

zur Haus- und Personenstands-Liste,

sowie zur Staatssteuerrolle, Staatssteuerliste und Gemeindesteuerliste

sind in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels zu haben.

Kirchliche Nachrichten.

Am Reformations-Fest.

Oels.

Evangelische Schloßkirche.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Diakonus Pätzold.

*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Beichte ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

In der Propst-Kirche:

*) Mittags 11 Uhr Militär-Gottesdienst: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochengottesdienst.

Donnerstag, den 4. November 1897, früh 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Collekte für die Zwecke des Gustav-Adolph-Vereins.

Wellenbadschaukel.

D.-R.-P. 51766.

Alleinverkauf für Oels u. Umgegend

Fabrikpreise.

P. Spachowsky, Klempnermeister.

Permanente Ausstellung v. Badewannen.

Suche für meine Colonialwaarenhandlung

einen Lehrling,

Sohn ordentlicher Eltern.

Theodor Giersdorf, Breslau, Blücherstraße 21.

Billigste Reparatur-Werkstatt für

Uhren und Musikwerke.

Saubere, gewissenhafte Ausführung, 2jährige Garantie.

Rich. Baum,

Uhr- und Chronometermacher, Wendestr. 2.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 23. Oktober 1897

(für 100 Kilogramm).

Weizen, weiß	18	—	17	60	17	20
„ gelb	—	—	—	—	—	—
Roggen	14	20	13	70	13	20
Gerste	13	20	12	90	12	60
Hafer	13	20	12	80	12	40
Erbsen	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	4	—	—	—	3	50
Heu	4	40	—	—	4	—
Stroh (100 Kilogramm)	3	60	—	—	3	20